



Hallertau-Gymnasium Wolnzach

Hallertau-Gymnasium Wolnzach Anton-Dost-Str. 10 85283 Wolnzach

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

Sprachliches Gymnasium (SG)

Seminarschule

Referenzgymnasium der TU München

Erstes Rundschreiben an unsere Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Tel. 08442 9246-0

Fax 08442 924670

sekretariat@hgw.bayern

www.hgw.bayern

Wolnzach, 11.09.2026

Erstes Rundschreiben im Schuljahr 26/27

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

zum neuen Schuljahr 2026/27 begrüße ich euch/Sie schon heute sehr herzlich!

Wie gewohnt, erhaltet ihr/erhalten Sie vor Beginn des Schuljahrs einige wesentliche Informationen, wobei ich euch/Sie um besondere Beachtung wichtiger Neuerungen bitte, die ich wie schon in den letzten Jahren grün hinterlege, aber **erstmals** allen anderen Informationen voranstelle¹.

Erinnerung an neue Unterrichtszeiten ab 26/27

Ein letztes Mal darf ich euch/Sie an die ab morgen geltenden, neuen Unterrichtszeiten am HGW erinnern.

Montag bis Freitag, Stunde 1 bis 6:

Stunde 1: **08.15** bis 09.00

Stunde 2: 09.00 bis 09.45

Pause 1: 09.45 bis 10.05

Stunde 3: 10.05 bis 10.50

Stunde 4: 10.50 bis 11.35

Pause 2: 11.35 bis 11.50

Stunde 5: 11.50 bis 12.35

Stunde 6: 12.35 bis **13.20**

Montag bis Donnerstag nachmittags:

Mittagspause: 13.20 bis 14.05 bzw. Stunde 7: 13.20 bis 14.05

Stunde 8: 14.05 bis 14.50

Stunde 9: 14.50 bis 15.35

Nachmittagspause: 15.35 bis 15.45

Stunde 10: 15.45 bis 16.30

Stunde 11: 16.30 bis **17.15**

¹ Alle Hervorhebungen durch Fettdruck sind v. mir.

Wichtige Neuerung im BayEUG betrifft die Jahrgangsstufen 5 mit 7

Zum **1. August 2026** wurde die Regelung zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände gem. Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) **verschärft** und konkretisiert.

Mit dem Jahresgesetz zur Änderung des Schulrechts hat die bayerische Staatsregierung das private Nutzungsverbot für digitale Endgeräte in jüngeren Jahrgangsstufen gesetzlich verankert:

Art. 56 Abs. 5 BayEUG

Satz 1: Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen oder im Einzelfall, **soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet**,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein gestattet.

Satz 2: Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen.

Satz 3: **Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Jahrgangsstufen 1 mit 7.**

Satz 4: Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Was bedeutet diese Neuerung?

Für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 7** gilt auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich ein striktes Nutzungsverbot digitaler Endgeräte für private Zwecke.

Solche Geräte müssen während der Unterrichtszeit **ausgeschaltet in der Schultasche** bleiben!

Die Schulleitung kann **für diese Altersgruppe** im Einvernehmen mit dem Schulforum auch **keine pauschalen Ausnahmen** - z. B. für die Pausen - mehr erlauben.

Gleichwohl bleibt im Ausnahmefall auch in den unteren Klassen eine Nutzung digitaler Endgeräte erlaubt, wenn

- eine Aufsicht führende Lehrkraft die Nutzung im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen zu pädagogischen Zwecken explizit erlaubt (sh. oben Satz 1 Nr. 1)
- eine Aufsichtsperson im Einzelfall eine dringende Nutzung gestattet (sh. oben Satz 1 Nr. 1), z. B. um im Notfall die Eltern zu kontaktieren).
- eine medizinische Notwendigkeit vorliegt, etwa bei chronisch kranken Schülerinnen und Schülern zur Überwachung von Blutzuckerwerten mittels App.

Wichtige Veränderungen bei der Schülerbeförderung

Ab diesem Schuljahr wird **fast die komplette Schülerbeförderung durch öffentliche Buslinien** durchgeführt – Ausnahmen sind derzeit lediglich die Buslinien Richtung Schweitenkirchen (Wo2, Wo3 und Wo17N).

Aktualisierungen und Änderungen der Fahrpläne werden auf der Landratsamtsseite Pfaffenhofen veröffentlicht: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/leben/mobilitaet/busfahrplaene-nach-schulen/>

In der **VGI-App** haben Sie die Möglichkeit, die Fahrpläne übersichtlich und schnell einzusehen.

Detaillierte Auskunft über die VGI-App erhalten Sie auf der Internetseite des VGI.

Reduzierung großer schriftlicher Leistungsnachweise (Schulaufgaben)

Zum 01.08.2026 traten in der Gymnasialschulordnung (GSO) folgende Änderungen hinsichtlich der Anzahl verpflichtender Schulaufgaben in Kraft:

Deutsch

In den Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 8 wird die **Mindestzahl schriftlicher Schulaufgaben pro Schuljahr von vier auf drei reduziert**. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die verbleibenden drei Schulaufgaben in Form von Aufsatzschulaufgaben durchgeführt werden.

Bislang in den genannten Jahrgangsstufen praktizierte Ersatzformen können als (ggf. doppelt gewichtete) kleine schriftliche Leistungsnachweise weitergeführt werden.

Mathematik

Die **Mindestzahl an Schulaufgaben in Jahrgangsstufe 9** wird künftig von vier **auf drei reduziert**.

Jahresbericht

Aus gegebenem Anlass stellt die Schulleitung klar, dass seitens der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern schulrechtlich zwar **keine Pflicht** besteht, den Jahresbericht am Schuljahresende zu kaufen.

Gleichwohl haben alle bisherigen Schulleitungen des HGW ihren Schülerinnen und Schülern nahegelegt, am Ende eines jeden Schuljahrs einen Jahresbericht zu erwerben, der während und nach der Schulzeit der Erinnerung an die am HGW verbrachten Jahre dient.

Ab diesem Schuljahr werden wir jedoch rechtzeitig in allen Klassen und Jahrgangsstufen **abfragen, welche Schülerinnen und Schüler einen Jahresbericht verbindlich erwerben möchten**.

Girls´ Day und Boys´ Day

Die Schulleitung weist darauf hin, dass sie **Beurlaubungen** zur Teilnahme am Girls´ Day bzw. Boys´ Day **grundsätzlich erst ab Jahrgangsstufe 8** genehmigt.

Vergünstigte Digitale Schulbuchlizenzen

Es ist geplant, unseren Schülerinnen und Schülern in diesem Schuljahr wieder eine Sammelbestellung **vergünstigter** digitaler Schulbuchlizenzen (so genannte Print-Plus-Lizenzen) zu ermöglichen. Der Elternbeirat hat hierfür seine Unterstützung angekündigt, da der zeitliche Aufwand für die Schule allein nicht vertretbar ist.

Nähere Informationen erhaltet ihr/erhalten Sie gewiss zeitnah vom Elternbeirat in Zusammenarbeit mit Herrn Armbruster und Herrn Dr. Dobler.

Eigene Website unseres Elternbeirats

Ich möchte alle Eltern darauf hinweisen, dass unser Elternbeirat eine eigene Website hat, zu der Sie über www.elternbeirat-hgw.de gelangen. Dort finden Sie unter anderem Informationen zur Studien- und Berufsorientierung Ihrer Kinder.

Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassenstärken

Das Hallertau-Gymnasium startet mit 997 Schülerinnen und Schülern² (m 478, w 519) ins neue Schuljahr. 875 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 mit 11 werden in 34 Klassen unterrichtet³ – die durchschnittliche Zahl an Schülerinnen und Schülern beträgt somit erfreulich niedrige 25,73 pro Klasse. Die drei größten Klassen haben 32, 31 und 30, die fünf kleinsten haben zwei Mal 21 und zwei Mal 22 Schülerinnen und Schüler.

Die Jahrgangsstufe 12 und 13 besuchen 62 bzw. 60 Schülerinnen und Schüler.

Personalsituation

Zu Beginn des neuen Schuljahrs umfasst unser Lehrerkollegium etwa 85 hauptamtliche Lehrkräfte, von denen zwei in Elternzeit sind, vier Aushilfslehrkräfte, die Instrumentallehrkräfte der Bläserklassengruppen vier Einsatzreferendarinnen sowie einen Einsatzreferendar.

Unser Studienseminar Februar 2025/27 ist für seinen letzten Ausbildungsabschnitt an seine Ausbildungsschule, das HGW, zurückgekehrt. Zugleich ist dies leider das letzte Studienseminar, das wir ausbilden. Im Oktober 2025 wurde ich mündlich, im Januar 2026 trotz all unserer Proteste dann schriftlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus informiert, dass der Seminarbetrieb am HGW mangels Lehrkräftenachwuchs in den Fächern, in denen wir als Seminarschule achtzehn Jahre lang mit großem Erfolg ausbildeten, zum Ende des ersten Halbjahrs 2026/2027 eingestellt wird.

Abordnungen

Frau Dr. Christine Wögerbauer ist mit 16 Unterrichtsstunden an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in München abgeordnet. Frau Ulrike Schneider ist für die nächsten fünf Jahre komplett an der Hauptpersonalrat im Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgeordnet.

Abgänge

Das HGW zum 01.08.2026 verlassen haben die Einsatzreferendarin Frau Anna-Lena Kühlinger, der Einsatzreferendar Herr Dr. Karl Pelka, ferner Frau Jessica Becker, die ans Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn versetzt wurde, Herr Christoph Steinbach, der nun Mitarbeiter in der Schulleitung des Gymnasiums Neutraubling ist, sowie Frau Johanna Stoiber, die bereits zum Halbjahr ans Gymnasium Untergriesbach versetzt wurde.

Herr Steinbach wird als Seminarlehrer für Geschichte sowie für Grundfragen Staatsbürgerlicher Bildung im ersten Halbjahr noch einen Tag ans HGW abgeordnet sein und unser letztes Studienseminar begleiten, auch bringt er sein Seminar in der Q 13 zu Ende.

Frau Gerlind Köster, Frau Gabriele Slesiona, Frau Judith Zdanowez sowie Herr Rupert Zdanowez beendeten mit Ablauf des letzten Schuljahrs ihre Dienstzeit und traten in den Ruhestand ein.

Frau Köster wird in diesem Schuljahr noch ihr Seminar in der Q 13 zu Ende bringen, Frau Slesiona bleibt uns über den Ruhestand hinaus mit sieben Stunden Musikunterricht erhalten.

Sabbatjahr

Herr Micha Lohr absolviert in diesem Schuljahr ein Sabbatjahr.

Zugänge

Zum 01.08.26 gab es vier Neuzugänge an unserer Schule: Ans HGW versetzt wurden (in alphabetischer Reihenfolge) Frau Andrea Basch (E/PuG), Frau Bianca Hahn (D/F/L), Frau Alexandra Lachermeier (E/L) sowie Herr Elia Tyroller (M/Mu).

² Stand 08.09.26

³ Im Einzelnen: JSt 5: fünf Klassen mit 131 SuS / JSt 6: acht Klassen mit 217 SuS / JSt 7: sechs Klassen mit 136 SuS / JSt 8: vier Klassen mit 109 SuS / JSt 9: vier Klassen mit 104 SuS / JSt 10: vier Klassen mit 90 SuS / JSt 11: drei Klassen mit 88 SuS

Mobile Reserven

Herr Markus Matschiner (Mu) ist uns weiterhin als mobile Reserve zugeteilt.

Einsatzreferendarinnen und -referendare am HGW

Im Rahmen ihres Zweigschuleinsatzes wurde uns für das erste Halbjahr erneut Frau Veronika Oscar (Ph/Geo) zugewiesen. Neu zugeteilt wurden uns Frau Selina Auer (D/G), Frau Theresa Niedermeier (M/Ph), Frau Stefanie Obermeier (D/Geo) und Herr Jonas Simeth (L/G).

Rückkehrerin

Frau Sabrina Titzmann kehrt nach ihrer Elternzeit in Teilzeit in den Dienst zurück.

Verbindungslehrkräfte

Die Verbindungslehrkräfte für das Schuljahr 2026/2027 sind Herr Doll, Herr Matschiner und Herr Wild.

Änderungen in den Aufgaben

Herr Sebastian Gruber ist ab sofort als Nachfolger von Frau Köster Oberstufenkoordinator und als solcher zuständig für die Q 12.

Frau Koch übernimmt von Herrn Lohr vertretungshalber die Fachschaftsleitung Geographie.

Die Gesamtorganisation der Berlinfahrt geht von Herrn Steinbach auf Herrn Böschl über.

Die Fachschaftsleitung Politik und Gesellschaft übernimmt bis auf Weiteres Herr Armbruster.

Für die Individuelle Lernzeitverkürzung zeichnet in diesem Schuljahr Herr Staudigl verantwortlich.

Die Gesamtorganisation der Wissenschaftswoche in Jahrgangsstufe 11 übernimmt Herr Macha-ne.

Frau Quarantelli beaufsichtigt mittwochnachmittags künftig nur noch die Schülerinnen und Schüler, die zur **Nacharbeit** einbestellt werden. Die Aufsicht bei **Nachschriften von Kurzarbeiten und Schulaufgaben** übernimmt nun Frau Thaler.

Unterrichtsversorgung

Wir starten gut versorgt ins neue Schuljahr. Der Pflichtunterricht ist komplett abgedeckt, obgleich die Budgetkürzungen, von denen angesichts des Lehrkräftemangels an den bayerischen Gymnasien natürlich auch wir betroffen waren, dazu führten, dass z.B. geteilte Intensivierungsstunden gekürzt werden mussten.

Auch bei den Profilklassen in Jahrgangsstufe 5 waren erneut Einschnitte unumgänglich: Zwar sind diese Profilklassen eingerichtet, doch bei der Sportlerklasse und den Forscherklassen reichte das Budget nicht aus, um den nachmittäglichen Profilunterricht einzurichten. Allerdings konnten wir eine Forschersprechstunde ermöglichen.

Über den Pflichtunterricht hinaus können wir ein wenn auch reduziertes Angebot an Wahlunterricht und Förderstunden (sh. unten) anbieten, wobei das Förderangebot sich wie immer in erster Linie an alle Schülerinnen und Schüler wendet, die Defizite aus dem Vorjahr/den Vorjahren beheben sollten.

Intensivierungsstunden, Förderstunden und Wahlunterricht

Intensivierungsstunden

JSt 5: eine Stunde Mathematik und Natur und Technik bei geteilter Klasse

JSt 9: eine Stunde Mathematik und Englisch bei ungeteilter Klasse

Förderunterricht und Wahlunterricht

Förderunterricht

Auch in diesem Schuljahr können wir Förderunterricht in etlichen Jahrgangsstufen der sog. Kernfächer anbieten.

Sollte die Zahl der Anmeldungen für einen Förderunterricht ein gewisses Maß übersteigen, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Jahresendleistung im jeweiligen Fach „ausreichend“ oder schlechter war.

Wahlunterricht

Und schließlich haben wir auch in diesem Schuljahr ein interessantes Angebot an Wahlunterricht, unter anderem mit *zwei* separaten Theatergruppen für die Unter- und Mittelstufe.

Nähere Informationen zum Angebot an Förderstunden sowie zum Wahlunterricht sind bitte dem **gesonderten Rundschreiben** meines Stellvertreters zu entnehmen, das im Laufe der ersten Schulwoche rausgeht.

Die Anmeldung zu den einzelnen Stunden bzw. Kursen erfolgt im Anschluss an jenes Rundschreiben, **der Förderunterricht bzw. Wahlunterricht beginnt dann ab KW 40.**

Abnahme von Handys / Änderung der Hausordnung zum 01.08.2025 / Handys und Vertretungsplan

Ich erinnere alle Schülerinnen und Schüler daran, folgende Regelung in unserer Hausordnung, die zum 01.08.2025 in Kraft trat, **unbedingt zu beachten** (Hervorh. v. mir):

„Wird einer Schülerin/einem Schüler das Mobiltelefon *innerhalb eines **Schuljahrs** zum zweiten Mal* abgenommen, verordnet die Schulleitung als Erziehungsmaßnahme die Abgabe des Handys an zehn aufeinanderfolgenden Schultagen jeweils vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Nach Unterrichtsende darf es dort wieder abgeholt werden.

Im Wiederholungsfall, also ab der dritten, vierten etc. Abnahme des Handys derselben Schülerin/desselben Schülers *innerhalb eines **Halbjahrs***, greift sofort die „10-Tage-Regelung“. Zusätzlich wird jeweils die Ordnungsmaßnahme des Verweises ausgesprochen.“

Unabhängig von dieser Regelung sind **bei schwereren Fällen** der Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Abs. 5 BayEUG – man denke z.B. an Verstöße gegen das Recht jedes Einzelnen am eigenen Bild, also ans heimliche Fotografieren oder Filmen anderer Schülerinnen und Schüler oder von Lehrkräften, an das Anschauen und Teilen nicht-jugendfreier oder illegaler Inhalte, an Cybermobbing im Klassenchat etc. – bereits bei einmaligem Verstoß Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG beginnend mit dem Verweis angezeigt.

Bei Stundenwechseln, **nicht aber in den drei Schulpausen**, dürfen Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 8** weiterhin auf ihrem Handy **kurz** nachsehen, ob es Änderungen im Vertretungsplan gibt. In den Pausen haben sie ausreichend Zeit, sich auf dem **Infoscreen** zu informieren.

Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA) in Jahrgangsstufe 10 und 11

Das eigenverantwortliche Arbeiten findet auch in diesem Schuljahr in Jahrgangsstufe 11 und **pro-
behalber** auch in Jahrgangsstufe 10 statt. Sofern EVA vor allem in Jahrgangsstufe 10 nicht zur Zufriedenheit der Schulleitung läuft, wird es nötigenfalls auch während des Schuljahrs rückgängig gemacht. Diese Entscheidung kann auch für einzelne zehnte oder elfte Klassen getroffen werden.

Wie funktioniert EVA?

Wenn in **Jahrgangsstufe 10 und 11** eine Unterrichtsstunde ausfällt, wird grundsätzlich keine Lehrkraft als Vertretung eingesetzt. Die Schüler sind zu eigenverantwortlichem Arbeiten („EVA“) verpflichtet.

Die Klassensprecherin/der Klassensprecher erkundigt sich nötigenfalls im Sekretariat, ob ein **Arbeitsauftrag** der abwesenden Lehrkraft vorliegt. Gegebenenfalls teilt sie/er diesen Auftrag der Klasse mit. Die Erledigung des Arbeitsauftrages bis zur nächsten Unterrichtsstunde ist für alle Schülerinnen und Schüler Pflicht.

Liegt kein Arbeitsauftrag vor, arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig (z.B. Vokabeln lernen, Erledigung von Hausaufgaben, Weiterarbeiten an Referaten, Lesen von Lektüre, Prüfungsvorbereitung ...).

In den EVA-Stunden halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im **Klassenzimmer** auf. Sie arbeiten still. Die Tür des Klassenzimmers bleibt geöffnet.

Nur die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 dürfen auch in der Bibliothek arbeiten, allerdings muss klar sein, welche Schülerinnen und Schüler sich dort aufhalten.

Alle Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, dass durch das eigene Verhalten, das Verhalten von Gruppen oder der ganzen Klasse keine Störung des Unterrichtsbetriebs der Schule eintritt.

Auch wenn am Vortag bereits bekannt ist, dass die Lehrkraft der 1. Unterrichtsstunde nicht anwesend sein wird, haben die Schülerinnen und Schüler zu erscheinen und entweder Arbeitsaufträge zu erledigen oder eigenverantwortlich zu arbeiten.

Die Umsetzung von EVA wird stichprobenartig **überprüft**.

Wichtiges Detail bei kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen in JSt 11 bis 13

Die Lehrerkonferenz fasste am 23.07.26 erneut folgenden Beschluss (Hervorh. v. mir):

„Ab Jahrgangsstufe 11 sind **unangekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise nicht zulässig**.“

Präzisierungen:

Ab Jgst. 11 muss die **Ankündigung spätestens zu Beginn der Vorstunde** erfolgen.

Bei **Kurzarbeiten** gilt in **allen Jahrgangsstufen** die **Wochenfrist** der Ankündigung.“

Ergänzende Informationen zum Thema Hausaufgaben und Leistungsnachweise erhalten Sie Ende dieser Woche in meinem zweiten Rundschreiben.

Digitale Schule der Zukunft

Auch in diesem Schuljahr geht es mit der Digitalen Schule der Zukunft weiter. Erneut wird sich dieses Angebot an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wenden.

Nähere Informationen folgen alsbald von Herrn Dr. Dobler.

Silentiumraum für die Jahrgangsstufen 12 und 13

Der ehemalige Pausenverkaufsraum steht **den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 und 13** weiterhin als **Silentiumraum** zur Verfügung, so dass sie dort konzentriert lernen und arbeiten können.

PKW-Parkplätze für unsere Schülerinnen und Schüler

Es ist der Schulleitung bewusst, dass die Parkplatzsituation für all unsere Schülerinnen und Schüler, die mit dem Auto oder autoähnlichen Fortbewegungsmitteln in die Schule kommen, erneut ziemlich angespannt ist.

Es ist weiterhin nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zukunft auf dem Schulgelände oder in dessen Nähe zusätzliche Parkplätze entstehen, denn dies ist angesichts der vorhandenen etwa 45 Parkplätze, die von unseren Schülerinnen und Schülern im hinteren Bereich des großen Parkplatzes wie bisher genutzt werden können, sicherlich kein Projekt, das vom Sachaufwandsträger prioritär verfolgt wird – zumal es seitens der Schülerinnen und Schüler überhaupt keinen Rechtsanspruch auf Parkplätze gibt.

Die Schulleitung bittet alle älteren Schülerinnen und Schüler zu prüfen, ob die Benutzung eines PKW wirklich **unumgänglich** ist, bzw. mehr als bisher **Fahrgemeinschaften** zu bilden, selbst wenn dies bedeutet, dass man in der Q 12 und Q 13 womöglich bereits zur ersten Stunde an der Schule ist, obwohl man erst zur zweiten oder dritten Stunde Unterricht hat.

Womöglich bieten auch die häufigeren Nachmittagsfahrten der in den ÖPNV integrierten „Schulbusse“ einen Anreiz, die Busbeförderung häufiger als bisher in Anspruch zu nehmen.

Hausaufgabenraum

Als Hausaufgabenräume für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 stehen **ab der sechsten Stunde** zur Verfügung:

montags und dienstags: 129
mittwochs und donnerstags: E15

Wer die Räume nutzen möchte, gibt bitte vorher im Sekretariat Bescheid.

Verlust des Spindschlüssels

Im Namen von Frau Felsl darf ich euch/Ihnen mitteilen, dass aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten bei Verlust des Spindschlüssels 30 Euro berechnet werden.

Die Abwicklung der Kosten erfolgt ab diesem Schuljahr über Klassengeld.de.

Krankmeldungen und Anträge auf Beurlaubung nach § 20 BaySchO für die Jahrgangsstufen 5 mit 13

Krankmeldungen in Jahrgangsstufe 5 bis 13

Krankmeldungen nach § 20 BaySchO für **alle** Jahrgangsstufen, **also auch in Jahrgangsstufe 12 und 13**, erfolgen durch die Eltern **ausschließlich über WebUntis**.

Als Eltern loggen Sie sich dafür in WebUntis ein und melden Ihr Kind unter -> Abwesenheiten -> Abwesenheitsgrund > Krankmeldung für einen oder auch gleich mehrere Tage krank. Diese Krankmeldung muss **stets bis 08.15 Uhr** erfolgen. Es ist dann keine weitere schriftliche

Entschuldigung mehr nötig. Die Meldung muss aber lückenlos geschehen, das heißt, für jeden Tag, an dem Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss eine Meldung vorliegen.

Bei einem **Ausfall von WebUntis** bitten wir, die Krankmeldung per E-Mail (sekretariat@hgw.bayern) zu tätigen, damit diese Abwesenheiten nach Behebung des Ausfalls im System durch die Verwaltung eingetragen werden können.

Ihre Krankmeldungen können über WebUntis eingesehen werden. **Bei Erkrankungen von mehr als fünf Unterrichtstagen verlangt die Schule weiterhin zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung⁴.**

In absoluten Ausnahmefällen können Sie als Eltern Ihr Kind zwischen 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr telefonisch krankmelden, dann ist allerdings eine schriftliche Bestätigung nötig. Diese ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen und für Sie und uns mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Deshalb sollte die Krankmeldung über WebUntis der Regelfall sein.

Verlassen des Unterrichts wegen plötzlicher Erkrankung in Jahrgangsstufe 5 bis 11

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während der Unterrichtszeit, so dass sie/er den Unterricht vorzeitig verlassen muss, und kann sie/er von einem Erziehungsberechtigten oder einer anderen autorisierten Person abgeholt werden, **informiert die Schülerin/der Schüler das Sekretariat und nicht die Eltern (!)**, wird dort vom Sekretariat in WebUntis eingetragen und **die Erziehungsberechtigten werden vom Sekretariat telefonisch informiert.**

*Bitte beachtet/beachten Sie also, dass **eigenständige Krankmeldungen durch Schülerinnen und Schüler an ihre Eltern via Handy allein schon deshalb unzulässig** sind, weil die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, Schülerinnen und Schülern nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG grundsätzlich im gesamten Schulbereich **untersagt** ist (Ausnahmen regelt die Hausordnung)!*

Selbst wenn eine Schülerin/ein Schüler unter Missachtung dieser Regelung die Eltern – und nicht das Sekretariat - über eine Erkrankung während des Unterrichts informiert, ist die Verwaltung dennoch verpflichtet, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen.

Bitte informieren Sie als Eltern das Sekretariat schriftlich darüber, wer Ihr Kind bei einer plötzlichen Erkrankung abholen darf (Name, Adresse, Telefonnummer, in welchem Verhältnis zu Ihrem Kind steht die Person?).

Liegt diese Zusatzinformation dem Sekretariat nicht vor, dürfen wir Ihr Kind **nur** Ihnen als Eltern mitgeben.

Diese Regelungen gelten nicht für die Qualifikationsphase. Die Schülerinnen und Schüler der Q 12 und Q 13 werden gesondert über das Verfahren in der Oberstufe informiert.

Anträge auf Beurlaubung in Jahrgangsstufe 5 bis 11

Beurlaubungen sind für die Jahrgangsstufe 5 bis 11 über WebUntis zu beantragen. Die Anträge sollten grundsätzlich mit einem Vorlauf von mindestens drei Tagen bei der Schule eingereicht werden (Abwesenheiten/Beurlaubung durch die Schulleitung), wobei wir wissen, dass sehr kurzfristige Beurlaubungen im begründeten Einzelfall natürlich nicht zu vermeiden sind.

Die Bestätigung oder Ablehnung wird in WebUntis angezeigt.

Anträge auf Beurlaubung ab Jahrgangsstufe 12

Schülerinnen und Schüler der Q 12 und Q 13 müssen Beurlaubungen **persönlich** bei Herrn Sebastian Gruber (Q 12) oder Herrn Rank (Q 13) beantragen. Ein Antrag über WebUntis ist hier **unzulässig**.

⁴ Darunter verstehen wir das Pendant zur Krankmeldung, die wir Erwachsene beim Arbeitgeber vorlegen. Es bedarf hier keines Attestes, für das womöglich noch eine Gebühr zu entrichten ist!

Die Schulleitung betont aufgrund von Erfahrungen im letzten Schuljahr, dass Beurlaubungen auch bei sog. sonstigen schulischen Veranstaltungen (Exkursionen, Schulfest etc.) und **insbesondere bei der Schülerin/dem Schüler bereits angekündigten Leistungsnachweisen** nicht genehmigt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Beurlaubungen nur in „**begründeten Ausnahmefällen**“ (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO) möglich sind.

Eine Beurlaubung für einen Arztbesuch oder eine Führerscheinprüfung (sh. gleich im Anschluss) wird nur für den tatsächlichen Zeitaufwand gewährt – ganztätige Beurlaubungen sind hier in der Regel weder nötig noch zulässig.

Klarstellung zum Thema „Führerscheinprüfung“

Grundsätzlich befreien wir Schülerinnen und Schüler gerne für eine Führerscheinprüfung, doch falls an dem Tag der Führerscheinprüfung ein bereits angekündigter Leistungsnachweis geplant ist, **hat dieser Vorrang**.

Wird die Führerscheinprüfung kurzfristig vom Nachmittag auf den Vormittag umverlegt, so dass es zu einer Kollision zwischen einem angekündigten Leistungsnachweis und der Führerscheinprüfung kommt, muss die Schülerin/der Schüler zum Leistungsnachweis antreten. Tut sie/er dies nicht, versäumt sie/er **unentschuldigt** die Leistungserhebung, was die Note „ungenügend“ zur Folge hat.

Die Schulleitung ist sich einig, dass die kurzfristige Vorverlegung von Prüfungsterminen durch Fahrschulen eine sehr ärgerliche Unsitte ist, die unsere Schülerinnen und Schüler immer wieder unverschuldet in eine Zwangslage bringt. Dennoch wird es von Seiten der Schule in solchen Fällen keinen Nachschreibetermin geben, da das Versäumnis der Schülerin/des Schülers nicht auf einer Erkrankung beruht.

Letztlich geht die **dringende Empfehlung** an unsere Schülerinnen und Schüler, von vornherein möglichst keine Führerscheinprüfung an einem Tag ins Auge zu fassen, für den bereits ein Leistungsnachweis, insbesondere eine Schulaufgabe, angekündigt ist.

Attestpflicht

§ 20 Absatz 2 BaySchO trifft hierzu folgende Regelung:

„Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“

Zur Erinnerung:

Die Schule verlangt nicht nur in den Jahrgangsstufen 12 und 13, sondern bereits in Jahrgangsstufe 11 die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.

Darüber hinaus überprüft die Schulleitung seit dem letzten Schuljahr gemeinsam mit dem Unterstufen- und Mittelstufenbetreuer zu den Stichtagen Zwischenbericht 1 und 2, **ob es bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 11 auffallend hohe Fehlzeiten gibt**, die eine gesonderte Information der Erziehungsberechtigten bzw. in Einzelfällen auch eine sog. Attestpflicht nötig erscheinen lassen.

Auch im letzten Schuljahr war in der Mittel- und Oberstufe eine mitunter **auffällige Häufung von Krankmeldungen durch Schülerinnen und Schüler während der sechsten Unterrichtsstunde** zu erleben, und zwar **an Tagen, an denen noch Nachmittagsunterricht anstand**.

Wir werden die Situation auch in diesem Schuljahr aufmerksam verfolgen. Sollten begründete Zweifel an einer Erkrankung während des Vormittags bei anstehendem Nachmittagsunterricht bestehen, wird die Schulleitung für solche Unterrichtstage nötigenfalls gezielt Attestpflichten aussprechen.

Klassengeld.de

Seit zwei Jahren wickelt die Schule viele Zahlungsvorgänge (Kopiergeld, Workbooks, Lektüren, Wandertag, Teilnahme an Wettbewerben, etc.) zwischen Schule und Eltern bzw. deren Kindern bargeldlos über den Dienstleister **Klassengeld.de** ab.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Schuljahr sollen alle Schülerkonten zum Schuljahresbeginn auf ein Startguthaben von **ca. 60 €** aufgeladen werden. Für jedes Kind in Jgst. 5 an unserer Schule erhalten Sie **demnächst** eine Zahlungsaufforderung über den Betrag von 60 €. Bei allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 6 bis 13 werden Zahlungsaufforderungen mit individuellen Beträgen versendet, da meist noch Restguthaben aus dem Vorjahr vorhanden sind. In Einzelfällen kann es sein, dass das Restguthaben aus dem Vorjahr noch ausreichend ist und deshalb keine Zahlungsaufforderung versendet wird. Das **Zahlungsziel für alle Zahlungsaufforderungen ist der 02.10.2026**. Die Verwaltungskosten betragen 2 € pro Schüler/in für ein Schuljahr. Nähere Informationen hierzu, insbesondere die IBAN für das Einzahlungskonto, übermitteln wir demnächst in einem eigenen Schreiben.

Bitte veranlassen Sie als Eltern Überweisungen für das Klassengeld.de-Konto Ihres Kindes **ausnahmslos nur dann**, wenn Sie **vorher** eine Zahlungsaufforderung erhalten haben.

Sollte das Schülerkonto Ihres Kindes im Verlauf des Schuljahres einen negativen Kontostand aufweisen, ist das kein Problem, da es sich nur um fiktive Verrechnungskonten handelt. Es fallen keinerlei Sollzinsen an. Auch in derartigen Fällen erhalten Sie von uns zu gegebener Zeit passende Zahlungsaufforderungen.

Ferner ist es unerlässlich, regelmäßig das Konto des Kindes zu prüfen und eine Email-adresse und wegen möglicher Rückerstattungen eine IBAN im System zu hinterlegen. Nur so können Rückzahlungen unkompliziert abgewickelt werden.

Klarstellung zum Thema „Kostenübernahme bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern bei Schulfahrten“

Natürlich kommt es bisweilen vor, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen, an denen eine sog. sonstige Schulveranstaltung – hier konkret eine eintägige oder mehrtägige Schulfahrt - ansteht, kurzfristig erkranken. In solchen Fällen sind die für die Fahrt verantwortlichen Lehrkräfte bestrebt, Kosten für die erkrankten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Möglichen abzuwenden bzw. rückerstattet zu bekommen, etwa indem bei mehrtägigen Fahrten im Vorfeld Reiserücktrittsversicherungen abgeschlossen werden.

Gleichwohl wird es meist fixe Planungskosten – etwa Buskosten - geben, **die auch im Falle einer kurzfristigen Erkrankung von der Schülerin/dem Schüler zu tragen sind und nicht rückerstattet werden**, denn es ist weder gerecht noch zumutbar, wenn z.B. die Buskosten einer erkrankten Schülerin/eines erkrankten Schülers auf alle anderen Schülerinnen und Schüler umgelegt werden, die mitfahren.

Sprechstunden

Die Sprechstunden buchen Sie bitte direkt über WebUntis.

Termine

Wir werden den Terminplan, den Sie auf unserer Homepage einsehen können, fürs neue Schuljahr fortwährend bestücken. Einige wichtige Termine sind bereits vermerkt. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage regelmäßig über anstehende Termine.

Zu den wichtigsten schulischen Veranstaltungen (Klassenelternversammlungen, Elternsprechende, Theateraufführungen, Konzerte etc.) erhalten Sie ohnehin stets gesonderte Einladungen.

Offene Ganztagschule

Ich darf allen Eltern, die ihr Kind für die Offene Ganztagschule (OGS) angemeldet haben, im Namen der Leitung der OGS mitteilen, dass sie **ab dem ersten Schultag**, also ab Dienstag, den 15.09.2026, nachmittags in Betrieb ist.

Da die Schülerbeförderung fast ausschließlich mit öffentlichen Buslinien (Ausnahme sind die Schulbuslinien Richtung Schweitenkirchen – Wo2, Wo3 und Wo17N) erfolgt, ist die Beförderung der OGS-Kinder bereits ab Dienstag, den 15.09., gesichert.

Für die OGS-Kinder aus **Schweitenkirchen** kann die Beförderung am **15.09. und 16.09.** lediglich bedarfsorientiert organisiert werden – **wir bitten hier um eine verbindliche Rückmeldung an die Verwaltung bis spätestens Montag, den 11.09.2026, bis 12:00 Uhr per Mail (sekretariat@hgw.bayern)**, falls eine Beförderung nötig ist.

Pausenverkauf und Mensa

Der **Pausenverkauf** startet vermutlich bereits **am ersten Schultag**. Die Mittagsverpflegung der **Mensa** läuft vermutlich zu **Beginn der zweiten Schulwoche** an.

Sollten wegen des Neustarts Änderungen auftreten, werden Sie zeitnah darüber informiert.

Kopiergeld etc.

Das Kopiergeld beträgt auch dieses Schuljahr 5,00 €. Darin ist in Abstimmung mit dem Elternbeirat ein Beitrag von 1,00 € für die Landeselternvereinigung (LEV) enthalten.

Darüber hinaus benötigt die Fachschaft Kunst zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial einen Beitrag in Höhe von 2,00 €.

Die Zahlung des Gesamtbetrags von 7,00 € (falls Ihr Kind in JSt 11 Kunst hat) bzw. 5,00 € (falls Ihr Kind in JSt 11 Musik hat) **wird über Klassengeld.de abgewickelt**. Nähere Informationen hierzu folgen zeitnah.

Gefahrenquelle Hang im Pausenhof

Um Unfälle an diesem Hang zu vermeiden, **ist das Betreten des Hangs oberhalb der dort gepflanzten Bäume** allen Schülerinnen und Schüler untersagt. Auf dem Grünstreifen zwischen den Steinstufen des Pausenhofs und der gedachten Linie zwischen diesen Bäumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler weiterhin aufhalten.

Handynutzungszone für die Jahrgangsstufe 12 und 13

In Abweichung von Artikel 56 Absatz 5 BayEUG dürfen Schülerinnen und Schüler der **Q 12 und Q 13** auch im kommenden Schuljahr ihr Handy **nur in Freistunden in dem ihnen zugewiesenen**

Aufenthaltsraum (Raum 215) sowie in der Bibliothek und im (demnächst) neuen Silentium-raum für schulische Zwecke, aber auch etwa zum Musikhören (mit Kopfhörer) nutzen.

Falls das Internet genutzt wird, sind natürlich nur jugendfreie und legale Inhalte zulässig.

Berufsorientierung in Jahrgangsstufe 9

Im G9-Lehrplan ist in Jahrgangsstufe 9 das Modul „Berufsorientierung“ verankert. Es hat den Umfang einer halben Unterrichtsstunde. Am HGW findet dieses Modul in Form von Blockunterricht an fünf bis sechs Nachmittagen statt. Es handelt sich hierbei um **Pflichtunterricht** für alle Schülerinnen und Schüler. Die exakten Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Um auch einen praktischen Schritt in Richtung Berufsorientierung zu gehen, findet in Jahrgangsstufe 9 auch ein **einwöchiges verpflichtendes Betriebspraktikum** statt. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie Ende Oktober.

10-Finger-Tastschreiben

Das 10-Finger-Tastschreiben zählt nach wie vor zu den methodischen Fertigkeiten, die in nahezu allen Fächern des Gymnasiums Schülerinnen und Schülern den Umgang mit modernen Medien erleichtern. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 21.11.2018 die bayerischen Gymnasien angewiesen, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der 7. Jahrgangsstufe eine für sie kostenlose Einführung in das 10-Finger-Tastschreiben erhalten, die es ihnen ermöglicht, diese Fertigkeit selbständig weiterzuentwickeln und einzusetzen.

Am HGW wird deshalb für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Nachmittag ein entsprechender **Pflichtunterricht** eingerichtet. Dieser wird in geteilten Gruppen von allen Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von etwa zehn Wochen besucht. Er findet nachmittags im Umfang von einer Unterrichtsstunde pro Woche statt und ist in den Klassenstundenplänen bereits erfasst.

Wann welche siebte Klasse diesen Unterricht durchläuft, teilen wir euch/Ihnen rechtzeitig gesondert mit.

Schulbücher der lehrmittelfreien Bücherei

Ich möchte Ihnen erneut wichtige Informationen der Leiterin unserer lehrmittelfreien Bücherei, Frau Barbara Diener, zukommen lassen:

Der Staat stellt für Ihr Kind die Schulbücher zur Verfügung, die aus Steuergeldern finanziert werden (pro Buch ca. 25 bis 30 €). Damit diese Bücher die vorgesehene Lebensdauer von 5 bis 6 Schuljahren erreichen, gelten am HGW folgende Regelungen:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Bücher, die sie erhalten, sauber **einzubinden** (gerne auch mit dafür geeigneten Papierumschlägen) und ihren **Namen** und ihre **Klasse** in den Benutzerstempel auf den ersten Seiten des Buches einzutragen. Nur dann kann nämlich ein Fundstück, das im Sekretariat oder in der Bücherei abgegeben wird, dem Betreffenden zurückerstattet werden.

Mit dem Eintrag des Namens in den Stempel übernehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Verantwortung für dieses Buch und haften damit auch für etwaige Schäden oder Verlust.

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für verlorene oder beschädigte Bücher. Deshalb erfolgt z.B. ein Verleihen oder ein Deponieren der Bücher im Klassenzimmer (unter der Bank) in eigener Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Bücher, die nicht zu Hause benötigt werden, können z.B. im Spind eingeschlossen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind am Anfang des Schuljahres darüber hinaus verpflichtet, die Schulbücher, die sie erhalten haben, auf Vollständigkeit bzw. Schäden zu überprüfen. Zeigt das Buch Beschädigungen (z.B. zerrissene Seiten, Wasserschäden), die deutlich über die normalen Gebrauchsspuren hinausgehen und nicht bereits vom Büchereiteam neben dem Schulstempel vermerkt sind, so haben die Schülerinnen und Schüler **bis Ende September 2026** Zeit, diese von der jeweiligen **Fachlehrkraft** eintragen zu lassen. Auch eventuell fehlende Bücher müssen in dieser Zeit in der lernmittelfreien Bücherei geholt werden.

Nach dieser Frist gehen auftretende Schäden bzw. Schäden, die bei der Rückgabe entdeckt werden, sowie fehlende Bücher zu Lasten des eingetragenen Benutzers und müssen von diesem bezahlt werden.

Digitale Heftführung, digitale Lehrwerke und Digitale Schule der Zukunft

Auch in diesem Schuljahr gilt die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 10** auf eine analoge Heftführung auf Papier grundsätzlich verzichten und **Hefteinträge** stattdessen auf ihrem privaten digitalen Endgerät vornehmen dürfen, wenn sie dies wünschen. Die rechtliche Grundlage hierfür liefert Art. 56 Abs. 5 Satz 1 BayEUG, da das digitale Speichermedium zu Unterrichtszwecken verwendet wird.

Sollte eine Lehrkraft Gründe für eine analoge Heftführung o.ä. neben der digitalen Heftführung haben, ist dem Folge zu leisten.

Ebenso ist es Schülerinnen und Schüler **aller Jahrgangsstufen** gestattet, die von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellten analogen Lehrwerke (Schulbücher) **auf eigene Kosten** durch die entsprechenden digitalen Lehrwerke zu ersetzen und diese auf ihren privaten digitalen Endgeräten quasi als Schulbuchersatz in den Unterricht mitzubringen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Abfotografieren von Seiten aus Arbeits- und Übungsheften (z.B. Workbook) mit dem Tablet dessen analogen Besitz voraussetzt. **Ansonsten verstößt dies gegen das Urheberrecht.**

Zum Thema „Digitale Schule der Zukunft“ erhält **die in diesem Schuljahr betroffene Jahrgangsstufe 10** von Herrn Dr. Dobler zeitnah detaillierte Informationen.

Arzttermine, Sportbefreiung und Verhalten bei Infektionskrankheiten

Arzttermine

Arzttermine sollten in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Wir wissen, dass bei manchen Ärzten nur Vormittagstermine zu bekommen sind und dass bestimmte Untersuchungen nur vormittags durchgeführt werden können, in diesem Fall muss zeitnah eine Arztbesuchsbescheinigung im Sekretariat abgegeben werden.

Wir bitten Sie aber, Arztbesuche möglichst nur für die zweite Vormittagshälfte zu vereinbaren. Dadurch ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, an den ersten drei Unterrichtsstunden teilzunehmen und die eventuell angesetzten Schulaufgaben mitzuschreiben.

Das Nachschreiben ist für die meisten Kinder und Jugendlichen nicht so angenehm wie das Mitschreiben im Klassenverband. Befreiungen für Arzttermine sind grundsätzlich rechtzeitig, d.h. einige Tage vorher, von der Schule zu genehmigen, außer bei akuten Erkrankungen, bei denen ein sofortiger Arztbesuch nötig ist.

Sportbefreiung

Was *vorübergehende* Befreiungen von der *aktiven* Teilnahme am Sportunterricht anlangt, gilt folgende Regelung:

- **Schülerinnen und Schüler, die unterrichtsfähig, aber nicht sportfähig sind, nehmen grundsätzlich am Sportunterricht teil, lernen dabei theoretische Unterrichtsinhalte kennen bzw. übernehmen den Sportunterricht unterstützende Aufgaben.**
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Sportlehrkraft hiervon abweichen, insbesondere bei länger andauernder Sportunfähigkeit.
- Häufen sich Unterrichtstage mit Sportunfähigkeit einzelner Schülerinnen und Schüler oder bestehen Zweifel an dieser, kann die Sportlehrkraft gemäß § 20 Absatz 2 BaySchO die Vorlage eines ärztlichen oder, nach Rücksprache mit der Schulleitung, eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für die dauerhafte Befreiung im Fach Sport muss die körperliche Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Bitte legen Sie ein solches Zeugnis dem Sekretariat ggf. bis spätestens **Freitag, 18.09.2026**, vor.

Infektionskrankheiten

Bei einer Reihe von Infektionskrankheiten **darf die Schule nicht besucht werden.**

Hierzu erhalten Sie in Kürze gesonderte Informationen.

Bei Vorliegen eines Lausbefalls dürfen Betroffene nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes erst wieder an die Schule zurück, wenn bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu befürchten ist.

Verhalten in den Schulbussen

Die Schulleitung bittet über Sie als Erziehungsberechtigte alle Schülerinnen und Schüler, die mit Bussen zur Schule gebracht werden, sich so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit und die der anderen Fahrgäste nicht gefährdet ist. Außerdem werden sie dringend aufgefordert, mit der Ausstattung der Busse pfleglich umzugehen und in den Bussen keine Abfälle zu hinterlassen.

Die Schulleitung weist darauf hin, dass die Busfahrer berechtigt sind, von Schülerinnen und Schülern, die sich nicht angemessen verhalten, die Fahrausweise einzubehalten und die Namen sowohl dem Landratsamt als auch der Schulleitung zu melden. Sowohl das Landratsamt als auch die Schule werden dann mit strengen Maßnahmen reagieren.

Verhalten bei Busverspätung

Vor Unterrichtsbeginn

Bei Busverspätungen ab 15 Minuten soll bitte eine Schülerin/ein Schüler der jeweiligen Bushaltestelle **das Sekretariat telefonisch (08442/92460) über die Verspätung informieren.**

Alle Informationen und Maßnahmen des Landratsamts sowie daraus resultierende Entscheidungen der Schule werden den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten dann schnellstmöglich **über WebUntis** mitgeteilt.

Nach Unterrichtsende

Bei Busverspätungen ab 10 Minuten nach Unterrichtsende soll bitte ein Schüler/eine Schülerin das Sekretariat telefonisch (08442/92460) über die Verspätung informieren oder kurz hochkommen und Bescheid geben.

Alle Informationen und Maßnahmen des Landratsamts sowie daraus resultierende Entscheidungen der Schule werden den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten dann schnellstmöglich mitgeteilt.

Ausnahme:

Die Erreichbarkeit des Landratsamts ist bei der letzten Busbeförderung um 17:30 Uhr nicht gegeben, daher kann hier bei einer Busverspätung das Sekretariat keine Maßnahmen ergreifen.

Bitte im Bedarfsfall mit der VGI Kontakt aufnehmen oder Informationen über die VGI-App einholen!

Verlassen des Schulgeländes, Versicherungsschutz, Rauchen

In der ersten und zweiten Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 11 in den dafür vorgesehenen Bereichen auf. Die Klassenzimmer und Gänge müssen verlassen werden. Die Klassenzimmer werden abgeschlossen.

Erst ab Jahrgangsstufe 12 dürfen unsere Schülerinnen und Schüler auch in der ersten und zweiten Pause das Schulgelände verlassen. Eine Aufsichtspflicht der Schule ist somit nicht mehr erforderlich. Allerdings werden alle Schülerinnen und Schüler ab JSt 12 deutlich daran erinnert, dass Sie das Schulgelände in eigener Verantwortung verlassen. Die Schülerinnen- und Schülerversicherung greift beim Verlassen des Schulgeländes in diesen Fällen **nicht**. (Ausnahme sh. unten bei **Aber: Die Wege...**)

Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes durch Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen während der ersten und zweiten Pause wird mit einem Verweis geahndet.

Gleiches gilt, wenn Minderjährige, egal welcher Jahrgangsstufe, beim Rauchen erwischt werden.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an Punkt 1 unserer Hausordnung:

Seit 01.08.2014: Definition des Schulbereichs:

Im in der Sitzung am 03.12.2013 hergestellten Einvernehmen mit dem Schulforum beantragte die Schulleitung beim Markt Wolnzach ein erweitertes Hausrecht für das der Schule gegenüberliegende Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen, sofern sich Schülerinnen und Schüler unserer Schule in den Kernzeiten des Unterrichts (07.30 Uhr bis 17.05 Uhr) dort aufhalten. Diesem Antrag wurde seitens des Marktes Wolnzach im März 2014 entsprochen.

Somit kann nun etwaiges Fehlverhalten unserer Schülerinnen und Schüler auf dem Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen (z.B. Rauchen, Vermüllung, Vandalismus) mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

In der **Mittagspause** dürfen alle Schülerinnen und Schüler – außer denjenigen, die an bestimmten Tagen ab 13.05 Uhr im Rahmen der Offenen Ganztageschule betreut werden – das Schulgelände verlassen.

Dabei ist jedoch folgende Information des KUVB zu beachten: „Essen und Trinken sowie der Einkauf von Nahrungsmitteln sind allgemein dem persönlichen und somit unversicherten Lebensbereich zuzurechnen. *Die Wege von der Schule zum Einkauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr und zurück sind versichert*. Sie dienen im Wesentlichen dazu, die Arbeitskraft (Schulfähigkeit) des Versicherten zu erhalten und es ihm damit zu ermöglichen, die schulische Tätigkeit fortzusetzen. Im Geschäft selbst besteht jedoch kein Unfallschutz.“

Änderung der Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Sollte sich während des Schuljahres eine Änderung ergeben, teilen Sie als Eltern dem Sekretariat bitte unverzüglich schriftlich die neuen Daten mit.

Fahrten und Austauschprogramme

Fahrten

Schulleitung und Lehrerkollegium am HGW möchten auch künftig das reichhaltige Angebot an Fahrten aufrechterhalten. Diese Unternehmungen haben nicht nur großen Wert bezüglich des fachübergreifenden Lernens, sondern auch für die Entwicklung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens unserer Schülerinnen und Schüler.

Folgende Fahrten sind geplant: Jahrgangsstufe 6: Schullandheim; Jahrgangsstufe 8: Sommersportwoche; Jahrgangsstufe 9: Erlebnisfahrt (freiwillig) und Irlandfahrt; Jahrgangsstufe 10: Berlinfahrt; Jahrgangsstufe 11: Orientierungstage, Jahrgangsstufe 12: Studienfahrt.

Austauschprogramme

Noch ist – wie jedes Jahr - mit Blick auf unsere Austauschprogramme nicht in allen Fällen absehbar, welche in diesem Schuljahr durchgeführt werden können und welche nicht zustande kommen.

Falls Sie für Schulfahrten oder Austauschprogramme einen finanziellen Zuschuss benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an mich. Eine finanzielle Unterstützung, sei es – **nur bei verpflichtenden Schulfahrten** – über die Oskar-Karl-Forster-Stiftung, sei es generell über eigene Fördermittel, ist in aller Regel möglich. Selbstverständlich ist Ihnen absolute Vertraulichkeit zugesichert.

Nähere Informationen zu allen Fahrten und Austauschprogrammen erhalten Sie, sofern sie stattfinden können, rechtzeitig in gesonderten Anschreiben.

Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 07.07.2016 alle staatlichen Schulen darauf hingewiesen, dass das Entfernen einer Zecke durch eine Lehrkraft oder Verwaltungskraft das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraussetzt, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf.

Sollten Sie sich als Eltern Ihres Kindes **in Jahrgangsstufe 5 bis Freitag, 02.10.2026**, nicht anderweitig schriftlich erklären (etwa per Mail ans Sekretariat), betrachten wir Ihr Einverständnis als erteilt. Dies spart uns und Ihnen das Einholen von etwa 135 Unterschriften.

Die Details des ministeriellen Schreibens können Sie bei Interesse auf unserer Homepage nachlesen.

Schulkonzept zur Erziehungspartnerschaft, Schulentwicklungsprogramm

Das aktuelle Konzept zur Erziehungspartnerschaft sowie die Fortschreibung unseres Schulentwicklungsprogramms könnt ihr/können Sie bei Interesse in Kürze auf unserer Homepage unter „Aktuelle Hinweise“ einsehen.

Falls es Fragen zu diesem Rundschreiben gibt, bitte ich darum, sich zunächst ans Sekretariat zu wenden.

Ende der ersten Schulwoche folgt ein zweites Rundschreiben - unter anderem mit den Beschlüssen der Lehrerkonferenz zu Hausaufgaben und Leistungsnachweisen sowie mit Informationen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten.

Ich wünsche euch, liebe Schülerinnen und Schüler, und Ihnen, sehr geehrte Eltern, einen guten gemeinsamen Start ins Schuljahr 2026/27!

Hoffen wir, dass es für uns alle ein angenehmes, erfolgreiches und vor allem gesundes Schuljahr wird!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Heller
Schulleiter